

Teilnahmebedingungen

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen (nachfolgend „TN“ für Teilnehmer genannt) und uns (nachfolgend „KJR“ genannt) zustande kommenden Reisevertrags. Träger der ausgeschriebenen Freizeit und Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651a ff. BGB ist: Kreisjugendring Esslingen e. V., Bahnhofstr. 19, 73240 Wendlingen

1. Vertragsschluss

- 1.1. Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen muss, bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem KJR den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- 1.2. Der Reisevertrag mit dem TN und - bei Minderjährigen - mit seinen gesetzlichen Vertretern kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des KJR an den TN und seine gesetzlichen Vertreter zustande.

2. Bezahlung

- 2.1. Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim TN) ist binnen 8 Tagen eine Anzahlung in Höhe von EUR 30,- pro Person zu bezahlen. Die Nichtbezahlung der Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrags.
- 2.2. Die Restzahlung darf nur gegen Ausständigung eines Sicherungsscheines i.S. von § 651k, Abs. 3 BGB erfolgen.
- 2.3. Sollte im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen sein, so ist die Restzahlung vier Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn
 - a) die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 5.2. genannten Gründen abgesagt werden kann und
 - b) dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651k, Abs. 3 BGB übergeben wird.
- 2.4. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des TN auf Ausständigung der Reiseunterlagen bzw. Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3. Leistungen

Die vom KJR vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Reisebeschreibung, allen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

4. Rücktritt des TN

- 4.1. Der TN kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem KJR, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN stehen dem KJR unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen

gen und der gewöhnlichen möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

- 4.1.1. bis 42 Tage vor Reisebeginn 30 € (Stornogeühr)
- 4.1.2. vom 41. - 22. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- 4.1.3. vom 21. - 7. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- 4.1.4. vom 6. Tag bis zum Reisebeginn 60 % des Reisepreises

5. Rücktritt und Kündigung durch KJR

- 5.1. Der KJR kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des KJR, bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße Vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der KJR, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge. Die eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des KJR in diesen Fällen wahrzunehmen.
- 5.2. Der KJR kann bei Nichterreichen einer in einer konkreten Reiseausreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:
 - 5.2.1. Der KJR ist verpflichtet, den TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - 5.2.1. Ein Rücktritt des KJR später als drei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
 - 5.2.2. Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der KJR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des KJR über die Absage der Reise gegenüber dem KJR geltend zu machen.

6. Obliegenheiten des TNAusschlussfrist/Kündigung durch den TN

- 6.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom KJR in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zuzugehen, verpflichtet.
- 6.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem KJR

dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom KJR eingesetzten Reiseleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen; Ansprüche des TN wegen Reisemängeln, denen vom KJR nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverzüglich unterbleibt.

- 6.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der KJR innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der TN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem TN die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, dem KJR erkennbaren Gründen, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.
- 6.4. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber dem KJR geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

7. Beschränkung der Haftung

- 7.1. Die vertragliche Haftung des KJR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt; soweit
 - 7.1.1. ein Schaden des TN vom KJR weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 - 7.1.2. der KJR für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 7.2. Der TN ist grundsätzlich selbst verantwortlich, dass für seine Person die zur Durchführung der Reise erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind; dies gilt insbesondere für die Medikamenteneinnahme und Beachtung von Gesundheitsvorschriften.

8. Verjährung, Sonstiges

- 8.1. Vertragliche Ansprüche des TN verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der TN solche Ansprüche geltend gemacht, so ist Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.
- 8.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.